

IV. Sitzung.

des

zweiten Anhaltischen Landtags.

Verhandelt Dessau, den 18. Januar 1865.

Tagesordnung:

- 1) Prüfung der Wahl des Hof-Sattlermeisters Nachzum in Ballenstedt zum Landtags-Abgeordneten für die Stadtgemeinden des ehemals Ballenstedter Kreisamtes.
- 2) Schlussabstimmung über den Gesetz-Entwurf, die Herstellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Separations- und Ablösungsverfahren betreffend.
- 3) Dergl. über den Gesetz-Entwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen der Separations- und Ablösungsgesetze betreffend.
- 4) Dergl. über den Gesetz-Entwurf, die Herstellung der Gleichförmigkeit der Straf- und Disziplinalgesetze, so wie des Strafverfahrens für das Militär des Herzogthums Anhalt betreffend.
- 5) Mündlicher Ausschuss-Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Abänderung des §. 34. des Civil-Staatsdienergesetzes vom 10. April 1850 betreffend.

Gegenwärtig: 1) am Tische der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien: Der Wirkliche Geheimerath Dr. Sinteniz und der Staatsrath Hagemann;
2) die sämtlichen Landtagsmitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten v. Wuthenau und Joachimi, welche beurlaubt sind.

Die Sitzung wird durch den Unterdirektor, Schloßhauptmann v. Krosigk, um 11 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

An Eingängen werden von dem Vorsitzenden mitgetheilt:

- 1) das gnädigste Erwidernschreiben Sr. Hoheit des Herzogs auf die unterthänigste Neujahrsgratulation des Unterdirektors;
dasselbe wird verlesen und nimmt die Versammlung von demselben ehrerbietigst Kenntniß.

II. Anh. Landtag. Protokoll IV.



- 2) Drei von den Landesherrlichen Landtags-Kommissarien überreichte Verzeichnisse über die im Jahre 1864 erfolgten Veräußerungen von Herrschaftlichen Grundstücken;
- 3) ein Antrag mehrerer Landtags-Abgeordneten auf definitive Anstellung des zur Zeit fungirenden Syndikus;
- 4) eine Petition der Gemeinde Alten und mehrerer anderer Landgemeinden wegen Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden;
- 5) eine Petition des Oberamtmanns Ehlers zu Frose wegen Beseitigung der polizeilichen Sperrung von Kohlenlagern überhaupt, oder event. wegen Aufhebung der Sperre über die Froser Feldmark.

Die beiden letztern Petitionen sind von Landtags-Abgeordneten eingebracht und genügend unterstützt und werden nebst den weiteren, unter 2. und 3. gedachten Eingängen zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen.

Nach Mittheilung des Vorsitzenden sind noch mehrere Petitionen in der Jagdsache eingegangen, jedoch bisher von Landtagsmitgliedern nicht unterstützt worden und werden deshalb noch zurückgestellt.

Endlich sind noch

die Akten über die Wahl des Hof-Sattlermeisters Nachzum zum Landtags-Abgeordneten für die Stadtgemeinden des ehemals Ballenstedter Kreisamtes eingegangen; der Vorsitzende hat dieselben bereits an die Abtheilungen verwiesen und die Prüfung der Wahl für die heutige Sitzung auf die Tagesordnung gestellt, in welche nunmehr eingetreten wird.

I. Prüfung der Wahl des Hof-Sattlermeisters Nachzum in Ballenstedt zum Landtags-Abgeordneten für die Stadtgemeinden des ehemals Ballenstedter Kreisamtes.

Der Berichterstatter, Abg. Kindscher: Die Wahlliste für die Stadtgemeinden des ehemals Ballenstedter Kreises weise 68 Wähler aus, von welchen bis zum Wahltermine Einer verstorben sei. Die sämtlichen Wähler seien vorschriftsmäßig geladen worden und von den 55 Wählern, welche zu dem Wahltermine erschienen, haben bei dem ersten Wahlgange 28 ihre Stimme dem Hof-Sattlermeister Nachzum in Ballenstedt und 27 ihre Stimme dem Kreisdirector v. Krosigk daselbst gegeben, während 1 Stimme auf den Stadtrath Ulrich daselbst gefallen sei.

Der Hof-Sattlermeister Nachzum, welcher sonach mit absoluter Majorität gewählt worden, habe die Annahme der Wahl sofort erklärt, und da gegen die Landstands-fähigkeit desselben Bedenken sich nicht ergeben haben, so werde von den Abtheilungsreferenten der Antrag gestellt:

Der Landtag wolle die Gültigkeit der Wahl des Abg. Nachzum anerkennen.

Dieser Antrag wird ohne weitere Debatte einstimmig angenommen.

Der Abg. Nachzum nimmt hierauf seinen Sitz in dem Landtagssaale ein.

II. Schlußabstimmung über den Gesetz-Entwurf, die Herstellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Separations- und Ablösungsverfahren betreffend.

Es wird dieser Gesetz-Entwurf, wie er nach den in der Sitzung vom 15. Dezember v. J. gefaßten Abänderungsbeschlüssen anderweit zusammengestellt worden, verlesen

und bei der hierauf erfolgenden Schlußabstimmung einstimmig angenommen; demselben ist hierüber ein besonderes Protokoll angefügt worden.

Vor weiterem Vorgehen in der Tagesordnung wird eine Abänderung derselben auf Wunsch eines Landtagsabgeordneten dahin genehmigt, daß mit einstweiliger Aussetzung der Punkte III und IV. sofort auf

V. Mündlicher Ausschuß-Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Abänderung des §. 34. des Zivilstaatsdiener-Gesetzes vom 10. April 1854 übergegangen wird.

Vor Erstattung des Berichts ergreift der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis, das Wort: Aus den mitgetheilten Anträgen der Abtheilungs-Referenten hätten die Landesherrlichen Kommissarien ersehen, daß in den Abtheilungen des Landtages eine Meinungsverschiedenheit darüber herrsche, ob zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurf Beirath oder Zustimmung erforderlich sei. Sie, die Kommissarien, seien dadurch zur nochmaligen Prüfung dieser Frage, die auch sie bereits früher beschäftigt habe, veranlaßt worden, und wenn sie auch ihre frühere Ansicht prinzipiell für richtiger hielten, so erkannten sie doch an, daß dieses nicht zweifellos auf der Hand liege. Sie wünschten einen rein formellen Streit zu vermeiden, und indem sie nach der in der Vorberathung abgegebenen Erklärung der zweiten und dritten Abtheilung die Zustimmung des Landtages zu dem Gesetz-Entwurf erwarten und sich nur gegen etwaige, aus diesem besondern Fall zu ziehende Konsequenzen verwahren, erklären sie sich damit einverstanden, daß in dem Gesetz-Entwurfe statt „unter Beirath des Landtages“ gesagt werde: „unter Zustimmung des Landtages“.

Der Berichterstatter, Abg. v. Ende: Die erste Abtheilung habe bei der Vorberathung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs für dessen unveränderte Annahme sich ausgesprochen, während die zweite und dritte Abtheilung sich zu dem Antrage vereinigt hätten:

daß der Landtag den Beirath zum Erlaß dieses Gesetzes nicht ertheile, daneben aber die Landesherrlichen Landtags-Kommissarien um die Vorlegung des Gesetz-Entwurfs zur Ertheilung der Zustimmung ersuche;

nachdem jedoch die Landesherrlichen Landtags-Kommissarien sich damit einverstanden erklärt hätten, daß „Zustimmung“ statt „Beirath“ in dem Eingange des Gesetzes gesagt werde, werde die erste Abtheilung sich mit demselben auch in dieser Fassung einverstanden erklären können.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird die Gesetzesvorlage einstimmig mit der Abänderung angenommen, daß in den Eingangsworten derselben statt „unter Beirath“ gesetzt werde: „unter Zustimmung“.

Hierauf wird in Punkt III. der Tagesordnung zurückgetreten.

III. Schlußabstimmung über den Gesetz-Entwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen der Separations- und Ablösungsgesetze betreffend.

Es wird dieser Gesetz-Entwurf, wie derselbe nach den Landtagsbeschlüssen vom 15. Dezember v. J. gefaßt worden ist, Behufs der Schlußabstimmung verlesen und bei dieser einstimmig angenommen.



IV. Schlußabstimmung über den Gesetz-Entwurf, die Herstellung der Gleichförmigkeit der Straf- und Disziplinalgesetze, so wie des Strafverfahrens für das Militär des Herzogthums Anhalt betreffend.

Auch dieser Gesetz-Entwurf wird, nachdem er mit der in der Landtagsitzung vom 15. Dezember v. J. angenommenen Abänderung verlesen, bei der Schlußabstimmung, und zwar mit 23 gegen 9 Stimmen, angenommen. Ein Landtagsmitglied hatte vor dieser Abstimmung sich bereits entfernt gehabt.

Die Sitzung wurde von dem Unterdirektor nach 12 Uhr Mittags mit dem Bemerken geschlossen, daß Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung sich noch nicht bestimmen lassen.

So nachrichtlich g. w. o.

v. Krosigk. Sigan.